

Satzung des Dorfverein Fehlheim

beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 11.06.2026

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dorfverein Fehlheim“. Er hat seinen Sitz in Bensheim-Fehlheim.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden und anschließend den Rechtsformzusatz "e.V." führen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausgestaltung des Dorflebens und die Stärkung der Dorfgemeinschaft in Fehlheim.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Durchführung von aus der Mitgliedschaft herangetragenen Projekten im Rahmen des satzungsmäßigen Zweckes, der finanziellen Möglichkeiten und der gemeinnützigkeitsrechtlichen Zulässigkeit,
 - b. die ideelle Unterstützung der in Fehlheim ansässigen gemeinnützigen Vereine durch Beratungsangebote bezüglich der Vorstandsarbeit und der Mitteleinwerbung,
 - c. die Vernetzung der Mitglieder hinsichtlich ihrer Interessen und Fähigkeiten untereinander,
 - d. den Austausch mit vergleichbaren Initiativen sowie den zuständigen politischen Gremien.
- (3) Der Verein verschreibt sich der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Er vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Er ist neutral gegenüber Nationalität, sozialer Stellung und politischer Überzeugungen und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er verfolgt die Förderung der folgenden Zwecke des § 52 Abs. 2 AO:
 - a. Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - b. Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - c. Denkmalschutz und Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),

- d. Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - e. Naturschutz und Landschaftspflege, Umwelt- und Klimaschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
 - f. Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz und Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12),
 - g. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
 - h. Tierschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO),
 - i. Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 16 AO),
 - j. Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO),
 - k. Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
 - l. Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO),
 - m. Pflanzenzucht, Kleingärtnerei und Freifunk (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO),
 - n. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO),
 - o. Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten (§ 52 Abs. 2 Nr. 26 AO),
 - p. bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
- (3) Es müssen nicht alle Zwecke gleichzeitig verfolgt werden. Die Zwecke stehen gleichberechtigt nebeneinander. Soweit der Verein die Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklicht, erfüllt er sie nach Möglichkeit durch Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Organisationen mit entsprechenden Zwecken. Die Mittelweiterleitung an steuerbegünstigte Organisationen mit anderen als der aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke ist zulässig, sofern die hiermit geförderten Maßnahmen den Einwohnern Fehlheims zugutekommen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen in angemessener Höhe. Hierfür können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Pauschalen gewährt werden, soweit diese den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

B. Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Über die Aufnahme entscheidet jeweils der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die sich aktiv in den Verein einbringen möchte und ihren Wohnsitz in Fehlheim hat oder sich regelmäßig in Fehlheim aufhält. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft sein, die sich mit Fehlheim besonders verbunden fühlt bzw. ihren Sitz oder eine Niederlassung in Fehlheim hat und den Vereinszweck passiv fördern möchte. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der Zustimmung der sorgeberechtigten Personen. Ihr Stimmrecht wird durch eine sorgeberechtigte Person wahrgenommen, sofern diese ordentliches Mitglied ist. Das Stimmrecht kann ab dem vollendeten 14. Lebensjahr selbst wahrgenommen werden.

§ 5 Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Erhebung von zusätzlichen Umlagen ist ausgeschlossen. Die Beitragspflicht kann um die Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden ergänzt werden. Hierbei soll die Möglichkeit zur alternativen Zahlung eines Geldbeitrages vorgesehen werden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Einzelheiten zur Fälligkeit und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt, die zwischen verschiedenen Mitgliederkategorien nach sachlichen Kriterien differenzieren soll.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste sowie dem Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und spätestens bis 30.11. des entsprechenden Jahres in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz Mahnung seit mehr als drei Monaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist sowie bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen.

- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei
- a. Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabzusetzen
 - b. grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung und sonstigen satzungsmäßigen Vorgaben.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Über die Streichung sowie den Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu informieren.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft sind sämtliche Gegenstände, Unterlagen und digitale Informationen an den Verein herauszugeben, die in der Eigenschaft als Mitglied überlassen oder erlangt wurden.

C. Vereinsorgane

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über
- a. den vom Vorstand entworfenen Maßnahmen- und Budgetplan zur Umsetzung von Projektanfragen und Durchführung neuer Tätigkeiten,
 - b. den Jahresabschluss des Vorjahres sowie die Genehmigung eines Finanzplanes für mindestens das laufende Kalenderjahr,
 - c. die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die den Jahresabschluss sowie die Wirtschaftsführung nach Abschluss des laufenden Kalenderjahres prüfen und der Mitgliederversammlung im Folgejahr darüber Bericht erstatten,
 - d. die Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Jahresabschlusses, des Kassenprüfberichtes sowie eines Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- (2) Sie ist jährlich im ersten Kalenderquartal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt, das Vereinsinteresse es erfordert oder es mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder bzw. ein Viertel sämtlicher Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse, durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen des Ortsbeirates sowie durch Veröffentlichung in den Vereinsmedien mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Primus inter pares (Pip) und dem Schatzmeister. Diese bilden das vertretungsberechtigte Organ im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen, soweit auf Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes zusätzliche Vorstandsämter besetzt werden sollen. Der Geschäftsverteilungsplan wird auf Vorschlag des Vorstandes vor der Wahl der Vorstandsmitglieder beschlossen.
- (3) Sofern weitere Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 gewählt werden, bestimmen diese den Pip aus den eigenen Reihen. Andernfalls erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung. Eine Personalunion von Schatzmeister und Pip ist ausgeschlossen.
- (4) Die Vorstandsämter sind durch volljährige Vereinsmitglieder zu besetzen, die jeweils einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgreichen Wahl ihrer Nachfolge im Amt. Im Fall des vorzeitigen Amtsendes oder der Nichtbesetzung von Ämtern kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Übernahme der Aufgaben betrauen. Das kommissarische Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht im Vorstand. Durch kommissarische Besetzung kann es zu einer Ämterhäufung kommen, die jedoch kein Mehrfachstimmrecht vermittelt.
- (5) Einladung und Ablauf der Sitzungen regelt der Vorstand in eigener Verantwortung im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans. Der Vorstand kann Mitglieder, Teile des Vereinsbeirates sowie den Ortsbeirat Fehlheim zu seinen Sitzungen einladen, soweit dies angesichts der anstehenden Beratungen dienlich erscheint.

§ 9 Der Vereinsbeirat

- (1) Die in Fehlheim ansässigen gemeinnützigen Vereine, die als Fördermitglied in den Verein aufgenommen sind, bilden den Vereinsbeirat. Er dient der Koordination und Wahrung der Belange der bestehenden Vereine.
- (2) Der Entwurf des Maßnahmen- und Budgetplans nach § 7 Abs. 1 lit. a) ist dem Vereinsbeirat spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Er kann Maßnahmen widersprechen, soweit einer der Vereine eine entsprechende Maßnahme bereits durchführt, regelmäßig durchführt oder durchzuführen beabsichtigt und sie dem jeweiligen Vereinszweck entspricht. Die Ausübung dieses Veto-Rechts ist binnen 14 Tagen zu beschließen. Beruht das Veto-Recht auf der bloßen Absicht, eine solche Maßnahme durchzuführen, verfällt die Wirkung, wenn die Maßnahme nicht tatsächlich innerhalb eines halben Jahres durchgeführt wird.

- (3) Sitzungen des Vereinsbeirats werden durch den Vorstand bei Bedarf einberufen, mindestens im Vorfeld der jährlichen Mitgliederversammlung. Weitere Sitzungen können jederzeit durch die gesetzlichen Vertreter eines Vereins einberufen werden. Näheres kann der Vereinsbeirat in einer Beiratsordnung regeln.
- (4) Zu Sitzungen des Vereinsbeirats entsendet jeder Verein eines seiner Mitglieder. Bei Diskussion und Beschlussfassung hat dieses Mitglied die Interessen des jeweiligen Vereins zu vertreten. Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme und Rede in den Sitzungen.

D. Beschlüsse

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung eine abweichende Mehrheit vorsieht.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen bzw. elektronisch durch ein vergleichbar nachvollziehbares Verfahren. Die Versammlung kann die geheime Abstimmung beschließen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten der Beschlussvorlage innerhalb einer Frist von 10 Tagen zustimmt. Zu einem solchen Umlaufverfahren ruft innerhalb des Vorstandes eines der Vorstandsmitglieder, innerhalb der Mitgliederversammlung der Vorstand und innerhalb des Vereinsbeirats einer der gesetzlichen Vertreter eines Vereins auf.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf einer Sitzung sowie die Ergebnisse von Beschlussfassungen ist durch ein vom Einladenden bestimmter Teilnehmer ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen. Sämtliche Protokolle sind dem Ortsbeirat Fehlleim sowie dem Vereinsbeirat bzw. dem Vorstand zu übersenden und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen an dieser Satzung sind mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (2) Änderungen am Vereinszweck bedürfen der Zustimmung von 90 % der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand wird zu Satzungsänderungen ermächtigt, die zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister behördlich gefordert werden oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit i.S.d. §§ 51 ff. AO erforderlich sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder persönlich daran teilnimmt. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, ist binnen sieben Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ungeachtet der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (3) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die steuerbegünstigten Vereine mit Sitz in Fehlheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.